

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Februar 2026

Nr. 2026/314

Einwohnerregisterplattform: Erteilung einer Zugriffsberechtigung für das Gesundheitsamt (Webservice)

1. Gesetzliche Grundlage

Gestützt auf § 10 des Gesetzes über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (GESp; BGS 114.3) sowie auf § 4 der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (VESp; BGS 114.4) können Behörden beim zuständigen Finanzdepartement eine Zugriffsberechtigung auf Daten der Einwohnerregisterplattform beantragen. Die Prüfung erfolgt nach dem in § 5 VESp vorgesehenen Verfahren durch die in § 3 VESp definierten Berechtigungsgremien (der bzw. die Beauftragte für Information und Datenschutz, Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden und GERES-Berechtigungsausschuss). Gemäss § 5 Abs. 5 VESp entscheidet der Regierungsrat abschliessend über die unbefristete Erteilung der Zugriffsberechtigung auf Produktionsstufe.

Das zuständige Finanzdepartement führt und publiziert ein Berechtigungsverzeichnis, aus welchem hervorgeht, welchen Behörden eine Zugriffsberechtigung erteilt wurde, und aus welchem auch die Art und der Inhalt der jeweiligen Zugriffsberechtigung ersichtlich ist (§ 8 Abs. 1 VESp).

2. Berechtigungsantrag

Zusätzlich zum bereits bestehenden GUI-Zugriff (erteilt mit RRB Nr. 2016/1235 vom 5. Juli 2016 und erweitert mit RRB Nr. 2024/1093 vom 2. Juli 2024) beantragt das Gesundheitsamt den Zugriff auf Einwohnerregisterdaten via Webservice über die Fachapplikation «ePflege». Dabei sollen die gleichen Datenfelder und Berechtigungen genutzt werden wie beim bestehenden GUI-Anschluss. Der vorgesehene Webservice entspricht in seiner Funktionsweise dem Webservice e-Rechnung-KVG für die Spitalrechnungsprüfung.

3. Bemerkungen und Vorbehalte der Berechtigungsgremien

3.1 Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn

Keine Vorbehalte. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Genehmigung des Webservices der GUI-Anschluss gemäss Antrag nur noch in Ausnahmefällen genutzt würde. Behörden können bei der zentralen Stelle Auskünfte aus der kantonalen Einwohnerregisterplattform einholen, sofern die Voraussetzungen für eine Amtshilfe erfüllt sind (§ 7 Abs. 2 VESp). Diese Möglichkeit erscheint für Ausnahmefälle ausreichend. Es wird daher empfohlen, den GUI-Anschluss aufzuheben, sofern der Webservice genehmigt wird.

3.2 Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden

Keine Vorbehalte. Bemerkung analog zur datenschutzrechtlichen Bemerkung.

3.3 GERES-Berechtigungsausschuss

Der GERES-Berechtigungsausschuss erhebt keine eigenen Vorbehalte oder Bemerkungen und schliesst sich den Einschätzungen der Beauftragten für Information und Datenschutz sowie der Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden an. Er empfiehlt, nach Einrichtung des Webservice-Zugriffs die Nutzung des bestehenden GUI-Zugriffs zu überprüfen und diesen gegebenenfalls abzuschalten, sofern keine zwingende Notwendigkeit mehr zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben besteht.

4. **Beschluss**

Der Berechtigungsantrag wird genehmigt. Das Berechtigungsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilage

Berechtigungsantrag Projekt-Nr. 9424

Verteiler

Gesundheitsamt
Amt für Finanzen
Beauftragte für Information und Datenschutz
Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn, c/o Gaston Barth, St. Niklausstrasse 25,
4500 Solothurn